

# SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.10 / Nr. 1)

Januar 2022

Die Online-Publikation **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erscheint nun im zehnten Jahrgang. Sie erhalten sie zuverlässig kostenfrei als PDF-Datei zugeschickt, wenn Sie mir eine kurze E-Mail an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de) schreiben. Es reicht im Betreff »Verteiler« einzugeben. **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erscheint ca. zwölfmal im Kalenderjahr. Eine **Gesamtausgabe aller 12 Ausgaben aus 2021** finden Sie auf meiner Internetseite [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) unter <https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-2021-komplett.pdf>.

Neben **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** biete ich eine kostenfreie **Excel-Rechenhilfe für das SGB II und den Kinderzuschlag** an. Diese Rechenhilfe wird kontinuierlich überarbeitet. Sie erhalten die Rechenhilfe jeweils immer in der aktuellen Form kostenfrei, wenn Sie eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« an mich schicken.

Thema der Januar-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** sind Probleme der Bedarfsdeckung im Falle »**temporärer Bedarfsgemeinschaften**« im **SGB II**. Tatsächlich wurde die besondere Lebenslage von Kindern getrennt lebender Eltern bei der Konzeption des SGB II schlicht übersehen. Auch die für die Wahrnehmung des Umgangsrechts notwendigen Regelungen aus dem Jahr 2011 sind äußerst knapp gefasst. Der Gesetzgeber überließ die Ausgestaltung der Verwaltung und den Sozialgerichten. Das Bundessozialgericht hat zwar schon im Jahr 2006 die Konstruktion der »zeitweisen Bedarfsgemeinschaft« erfunden, ohne sich aber näher mit der besonderen Bedarfssituation von Kindern auseinandersetzen, die im Rahmen des Umgangsrechts einer weiteren Bedarfsgemeinschaft angehören. Dabei ist es weitgehend geblieben. Im Jahr 2015 wurde den Kindern allenfalls in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit eines besonderen Bedarfs zugestanden. Ende letzten Jahres hat das Bundessozialgericht (B 14 AS 73/20 R vom 14.12.2021) wiederum bestätigt, dass solche Bedarfe nur in Einzelfallentscheidungen berücksichtigt werden können. Das gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch für die Bedarfe der Unterkunft.

Anknüpfungspunkt der Entscheidungen des Bundessozialgerichts ist das grundrechtlich begründete Recht des umgangsberechtigten Elternteils (Art. 6 GG). Das Recht des Kindes findet nur indirekt Berücksichtigung, nämlich dann, wenn die Umstände der Wahrnehmung des Umgangsrechts so belastend sind, dass sie das Kind vom Umgang abhält. Bisher ist die grundrechtliche Fundierung der Kinderrechte gescheitert. Die Ampelkoalition will weiterhin die Rechte der Kinder ins Grundgesetz aufnehmen.

**Bei der Konzeption eine Kindergrundsicherung sollten diesmal die Kinder getrennt lebender Eltern, die mit Mutter und Vater Kontakt haben, nicht vergessen werden.**

## Inhalt:

Seminare: Erstes Vierteljahr 2022.....	2
Übersicht Termine erstes Vierteljahr 2022 .....	3
Seminarbeschreibungen .....	5
Die »temporäre Bedarfsgemeinschaft« im SGB II – Probleme der Bedarfsdeckung und die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts .....	9
Kurze Anmerkungen zum »echten Wechselmodell« .....	9
Die Wahrnehmung des Umgangsrecht im SGB II .....	10
Umgangsrecht »soll« bei der Angemessenheit von Wohnkosten berücksichtigt werden .....	10
Wie sieht das aber in der Praxis aus? Beispiele aus Weisungen für die Jobcenter .....	11
Neuregelung der Bestimmung angemessener Unterkunftsbedarfe sollte den Unterkunftsbedarf der Kinder im Rahmen des Umgangsrechts typisierend regeln.....	14
Mehrbedarf aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts?.....	14
Regelbedarfe immer für 30 Tage .....	14
Möglichkeit eines Mehrbedarfs bei Ausübung des Umgangsrechts in der Haupt-BG oder temporäreren BG? .....	14
Fazit.....	16

## Seminare: Erstes Vierteljahr 2022

Nachfolgend finden Sie meine ersten Seminare für 2022. Seminare für das 2. Halbjahr werden demnächst folgen. Das SGB II wird weiterhin ein zentrales Thema der Sozialberatung bilden. Die politisch durch die zukünftige Regierung angekündigte Weiterentwicklung und Umbenennung von »Hartz IV« zum »Bürgergeld« wird zumindest in den nächsten paar Jahren keinen grundsätzlichen Systemwechsel bringen. Der Vorlauf zur Einführung des SGB II betrug - bei extremem Änderungswillen und politischem Anpassungsdruck - vom Einsetzen der »Hartz-Kommission« bis zum Inkrafttreten des SGB II fast 3 Jahre. Politisch ist in den nächsten Jahren eher ein evolutionärer Umbau des SGB II zu erwarten als eine Umorientierung Richtung Grundeinkommen.

Dennoch kann auch der evolutionäre Umbau, wesentliche Verbesserungen für Betroffene bieten (z.B. höhere Regelbedarfe, weniger Sanktionen, höhere Freibeträge bei der Erwerbsarbeit, längere Anerkennung tatsächlicher Unterkunftsbedarfe, Rechtsanspruch auf Weiterbildung). Sobald hierzu Gesetzesentwürfe da sind, werde ich darüber in *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* gewohnt gründlich berichten. *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* versteht sich in erster Linie als sozialrechtliche Informationsquelle für die Sozialberatung. Daher entwickle ich in meiner Online-Publikation auch keine sozialpolitischen Stellungnahmen. Diese sind aber ebenso wichtig. Die neue Regierung wird wahrscheinlich für sozialpolitische Forderungen seitens der Wohlfahrtsverbände offener sein als die bisherige. Daher appelliere ich an die Sozialarbeit, Forderungen und Berichte aus der Praxis in den Strukturen der Wohlfahrtsverbände nach Berlin zu transportieren.

### Zum Seminarprogramm 2022

#### Halbtagesseminare

Neben den Ganztagsseminaren 9.00 bis 16.00 Uhr (mit einstündiger Mittagspause) biete ich zukünftig vermehrt Halbtagesseminare an, die entweder von 9.00 bis 12.00 Uhr oder von 13.00 bis 16.00 Uhr stattfinden. Die Halbtagesseminare erstrecken sich auf abgrenzbare Themen, die in dieser Form für die Sozialberatung sinnvoll abgehandelt werden können.

**Die Kosten für die Halbtagesseminare betragen einheitlich 70 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

#### Ganztagesseminare

Verschiedene thematische Ganztagesseminare biete ich auch 2022 an. Dazu gehören, die aktualisierten Seminare zum Verfahrensrecht (»Soziale Rechte wahre! «), zu den prekären Sozialleistungsansprüchen von EU-Bürger\*innen, das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung und mein neues SGB III Seminar zum Arbeitslosengeld I.

**Die Kosten für die Ganztagesseminare betragen einheitlich 120 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

#### Die SGB II-Grundschulung

Weiterhin gibt es die modulare SGB II-Grundschulung. Am Konzept der 4 Halbtagesmodule halte ich fest. Auch besteht weiterhin die Möglichkeit, die Module frei zu kombinieren, also 4 Module an 4 Tagen halbtags zu absolvieren oder aber die Schulung auch an 2 Tagen ganztags zu buchen. Die Grundschulung wird durch kurze Meetings ergänzt, in denen Fälle aus der Beratungspraxis oder einfach Fragen aus dem SGB II behandelt werden. Bestandteil der SGB II-Grundschulung ist auch ein Excel-Rechenhilfe zur Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags. Zur Grundschulung gibt es ein ausführliches Skript als PDF-Datei und als spiralgebundene Broschüre (Farbdruck). Dazu die Excel-Rechenhilfe, die immer an den aktuellen Stand angepasst wird.

**Die Kosten für die modulare SGB II-Grundschulung betragen 260 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

- Eine Übersicht der bisher geplanten Seminare finden Sie auf den nächsten Seiten
- Ausführlichere Beschreibungen der Seminare finden Sie ab Seite 5

**Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt**

## Organisatorisches zur Anmeldung und den Teilnahmebedingungen in Kurzform

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung erhalten haben, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken. Den Zugangslink erhalten Sie im Regelfall spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung. Dies ermöglicht es Ihnen, Teile der Fortbildung nochmals anzuschauen, bzw. eventuell verpasste Teile nachzuholen. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden. Ebenso damit, dass die Aufzeichnung als Link den Teilnehmenden zur Verfügung steht.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Ausführliche Seminarbeschreibungen auf den nächsten Seiten

Anmeldungen an: [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

## Übersicht Termine erstes Vierteljahr 2022

Alle Schulungen finden ONLINE über ZOOM statt.

### Januar 2022

**24.01.2022** Halbtagesseminar vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr): **Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit der Excel-Rechenhilfe** (erhalten Teilnehmende zugeschickt). Was die Rechenhilfe kann und wie sie benutzt wird und die sozialrechtlichen Hintergründe.

### Februar 2022

**10.02.2022** Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): **»Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger\*innen«**

**15.02.2022** Halbtagesseminar vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr): **Wohngeld kompakt**. In diesem Seminar werden wichtige Themen zum Wohngeldrecht für die Sozialberatung dargestellt. (zuverlässige Wohngeldberechnung im Internet, Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei den Unterkunftsbedarfen im SGB II, die Plausibilitätsprüfung, Mitwirkungspflichten, ...).

**15.02.2022** Halbtagesseminar nachmittags (13.00 bis 16.00 Uhr): **»Aufhebungs-, Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II**

**21.02.2022** Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): **»Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung«** Existenzsicherung als Herausforderung der Schuldnerberatung, SGB II und Pfändungsschutz, neue P-Konto-Regelungen und das SGB II, Schulden beim Jobcenter, der Inkasso-Service Recklinghausen und seine Kompetenzen, SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren. Das Seminar richtet sich nicht nur an Mitarbeiter\*innen von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, sondern auch an andere Beratungsstellen, die verschuldete Menschen beraten.

**23.02.2022** Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): **»Soziale Rechte wahren! Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die Sozialberatung«**  
Die Fortbildung ist eine Einführung und Vertiefung in das sozialrechtliche Verfahrensrecht. Die Fortbildung eignet sich sowohl für Einsteiger\*innen als auch für erfahrene Berater\*innen.

**März 2022****07.03.2021 bis 22.03.2022 Modulare SGB II-Grundschulung flexibel buchbar**

Die Module der SGB II Grundschulung finden im Zeitraum vom 10.3.2021 bis 22.3.2021 statt. **Jedes Modul findet an 2 Terminen alternativ statt. Teilnehmende können daher flexibel entscheiden, an welchen Termine sie teilnehmen wollen.** Ich bitte, die Terminwünsche bei der Anmeldung anzugeben. Das ist für meine grobe Planung. Änderungen sind immer auch kurzfristig möglich.

Neben den Modulen finden vier ergänzende Meetings statt, in denen Alle Fragen zum SGB II und angrenzender Rechtsgebiete eingebracht werden könne. Auch Fallbesprechungen sind möglich. Die Meetings dauern jeweils **maximal anderthalb Stunden**.

In den Meetings wird auch die Excel-Rechenhilfe verwendet. Die zusätzlichen Meetings können jederzeit betreten und verlassen werden. Es ist ein zusätzliches Angebot, dass von denjenigen, die bisher teilgenommen haben geschätzt wird. Die Meetings verhalten sich zu den Modulen ungefähr so wie die Tutorien zu den Vorlesungen an der Universität.

Hinweis: Die Teilnahme an den einzelnen Modulen kann flexibel an jeweils 2 möglichen Terminen gebucht werden. Die Grundschulung selbst ist aber **nur komplett buchbar**. Die Teilnahme nur an einzelnen Modulen ist nicht möglich.

<b>Montag</b>	<b>07.03.2022</b> (13.00 – 16.00 Uhr)	<b>Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>10.03.2022</b> (9.00 – 12.00 Uhr)	<b>Modul 1 (Alternativtermin): »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>10.03.2022</b> (13.00 – 16.00 Uhr)	<b>Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«</b>
<b>Montag</b>	<b>14.03.2022</b> (9.00 – 12.00 Uhr)	<b>Modul 2 (Alternativtermin): »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«</b>
<b>Montag</b>	<b>14.03.2022</b> (13.00 – 16.00 Uhr)	<b>Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>17.03.2022</b> (9.00 – 12.00 Uhr)	<b>Modul 3 (Alternativtermin): »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>17.03.2022</b> (13.00 – 16.00 Uhr)	<b>Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«</b>
<b>Dienstag</b>	<b>22.03.2022</b> (9.00 – 12.00 Uhr)	<b>Modul 4 (Alternativtermin): »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«</b>

**Zusätzliche Meetings (optional ohne weitere Kosten)**

Freitag	11.03.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	<b>1. Meeting für Nachfragen und Fälle</b> (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Mittwoch	16.03.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)	<b>2. Meeting für Nachfragen und Fälle</b> (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Freitag	18.03.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	<b>3. Meeting für Nachfragen und Fälle</b> (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Mittwoch	23.03.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)	<b>4. Meeting für Nachfragen und Fälle</b> (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)

**März 2022**

**31.03.2022 Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung, ...)**

## Seminarbeschreibungen

### Modulare SGB II – Grundschulung im März 2022

**Die Schulung ist nur komplett buchbar. Die Kosten betragen 260 Euro (umsatzsteuerbefreit).**

Im **Modul 1** werden »Grundprinzipien« und »Grundbegriffe« des SGB II vorgestellt. Diese zunächst sehr abstrakt erscheinenden Begriffe und Prinzipien erweisen sich in der Beurteilung praktischer Problemstellungen des SGB II als äußerst nützlich. Das **Modul 2** beschäftigt sich intensiv mit den **Antragsformularen des SGB II**. Alles, was in den Formularen abgefragt wird, hat leistungsrechtliche Bezüge. Im **Modul 2** werden die rechtlichen Bezüge der Formularfragen aufgezeigt und insbesondere auch auf problematische Fragen eingegangen. Im **Modul 3** geht es um den **Bewilligungsbescheid**. Auch **Änderungsbescheide** und **Aufhebungsbescheide** werden hierbei vorgestellt. Der Bewilligungsbescheid ist in gewisser Hinsicht Resultat der ausgefüllten Antragsformulare. Die Inhalte des **Moduls 2** werden hier wieder aufgegriffen, aber auch ergänzt um die Vorstellung der Regelungen zur Anrechnung von Einkommen. Im Zentrum steht die **Berechnung der Leistung**, also die Berechnungsbögen, die den Bescheiden beigelegt sind.

Neu ist, dass die Teilnehmenden eine von mir entwickelte »Excel-Rechenhilfe« erhalten, die bei der Ermittlung des SGB II-Leistungsanspruchs (und eines möglichen Kinderzuschlags) unterstützt. Nach kritischer Durchsicht mir bekannter SGB II-Rechner habe ich eine eigene Rechenhilfe entwickelt. Das **Modul 4** beschäftigt sich ausschließlich mit den **Bedarfen für Unterkunft und Heizung**. Dieses streitanfällige Thema des SGB II folgt einer »eigenen Logik« und Zuständigkeit. Daher wird es im separaten **Modul 4** behandelt.

#### **Für wen die modulare SGB II-Grundschulung geeignet ist**

Die modulare Grundschulung SGB II richtet sich nicht nur an diejenigen, die sich ganz neu mit dem SGB II auseinandersetzen müssen. Aufgrund der systematischen Darstellung und der von mir eingebrachten Beispiele eignet sich die Grundschulung auch für Berater\*innen, die schon länger Erfahrungen in der SGB II-Beratung haben.

#### **Zusätzlichen Meetings**

Neben den Modulen biete ich **zusätzliche Meetings** an, in denen **Einzelfragen und Beratungsfälle** eingebracht werden können.

#### **Schulungsmaterial: Skript, Excel-Rechenhilfe, Arbeitsheft, Aufzeichnung**

Alle Teilnehmenden erhalten das umfangreiche **Skript als PDF-Datei** und zusätzlich als **spiralgebundene Broschüre im Farbdruck** zugeschickt.

Die »Excel-Rechenhilfe« erhalten Teilnehmende in der aktuellen Version. Zukünftige Versionen werden auf Wunsch auch nach dem Seminar zugeschickt. Die Excel-Rechenhilfe ist mit einem aktuellen Virenprogramm (Kaspersky) virengeprüft und enthält keine Makros.

Alle Teilnehmenden erhalten ein **»Arbeitsheft«** mit »Lösungsvorschlägen«. Hierin werden Fallgestaltungen beispielhaft dargestellt und mögliche »sozialrechtliche Beratungsmöglichkeiten« skizziert. Das Arbeitsheft dient der Eigenarbeit. Fälle daraus können auf Wunsch auch bei den Meetings besprochen werden.

**Die Module werden in der ZOOM-Cloud aufgezeichnet. Die zusätzlichen Meetings werden nicht aufgezeichnet**, da in diesen auch Fälle aus der Beratungspraxis der Teilnehmenden besprochen werden könne.. Den Teilnehmenden steht die Schulung mindestens noch für 2 Monate nach Schulungsende über Zugangslinks zur Verfügung. Teilnehmende, die einen Teil der Schulung verpassen, können die Module so problemlos nachholen.

#### **Organisatorisches**

Eine Anmeldung schicken Sie bitte formlos als E-Mail, die neben dem Namen der angemeldeten Person die Rechnungsadresse enthält. Die Anmeldungen bestätige ich ebenfalls per E-Mail in der Regel innerhalb weniger Tage (im Falle des Urlaubs erhalten Sie eine Abwesenheitsnotiz). Sollte keine Anmeldebestätigung eingehen, ist etwas schiefgegangen. Ich bitte Sie dann nochmals um eine E-Mail-Nachricht (mit Lesebestätigung).

**Wenn das Skript nicht zur Rechnungsadresse geschickt werden soll, bitte ich mir das rechtzeitig mitzuteilen.**

Bitte beachten Sie: Jedes Modul findet alternativ an 2 Terminen statt. Für die grobe Planung bitte ich Sie, bei der Anmeldung die jeweiligen Terminwünsche zu nennen. Eine Umbuchung ist später immer auch kurzfristig möglich.

## Tagesseminare

### Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger\*innen

**Donnerstag, 10. Februar 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)**

**120 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

#### Das Standardseminar zu Leistungsansprüchen von EU-BürgerInnen

Die stets aktualisierte Fortbildung geht intensiv auf das Ende des Jahres 2020 geänderte Freizügigkeitsgesetz/EU ein. Ausführlich werden die Möglichkeiten des Zugangs zu existenzsichernde Sozialleistungen (SGB II/SGB XII) dargestellt. Die Fortbildung stellt eine **gründliche Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes** dar. Naturgemäß ist die Fehlerhäufigkeit im Bereich der sozialen Rechte von EU-BürgerInnen auf Seiten der Sozialbehörden besonders hoch. Die Sozialbehörden urteilen in eigener Entscheidung über das Vorliegen von Freizügigkeitsrechten, die Sozialrechte begründen, ohne dass sie in der Regel über fundierte Kenntnisse des Freizügigkeitsgesetzes verfügen. Unkenntnis und Vorurteile gegenüber Menschen bestimmter Nationalitäten führen oftmals zur rechtswidrigen Ablehnung von Leistungsansprüchen. Die keineswegs einheitliche Rechtsprechung zeigt allerdings, dass die rechtliche Beurteilung tatsächlich in vielen Fällen nicht leicht und eindeutig ist.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Für diejenigen, die sich schon intensiv mit der Problematik auseinandergesetzt haben, eignet sich das »Spezialseminar zum Sozialleistungsausschluss von EU-BürgerInnen für BeraterInnen, die gute Grundkenntnisse zur Problematik des Leistungsausschlusses mitbringen« am 21. Juli 2021. Das Seminar werde ich in unregelmäßigen Abständen wiederholen.

#### Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung

**Montag, 21. Februar 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)**

**120 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

In diesem neuen **Tagesseminar** geht es um die Berührungspunkte, die die Schuldner- und Insolvenzberatung mit dem SGB II hat.

Der erste Teil beschäftigt sich mit der SGB II-Beratung als Teil der existenzsichernden Schuldnerberatung. Hier gibt es eine Kurzübersicht der häufigsten Fehler in SGB II-Bescheiden. Der erste Teil wird kurzgefasst und stellt einen gemeinsamen Grundbezug der Schuldnerberatung mit der allgemeinen Sozialberatung (oder Arbeitslosenberatung) heraus: **der konzeptionelle Vorrang der Existenzsicherung in der Sozialen Schuldnerberatung**

Im zweiten Teil wird ausführlich das Thema »**Pfändungsschutz und SGB II-Leistungen**« anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (und des Bundessozialgerichts) dargestellt. **Die Änderungen beim P-Konto ab dem 1.12.2021** werden berücksichtigt. Gerade in den letzten Jahren haben sich durch die Rechtsprechung des BGH komplizierte Fragestellungen für die Praxis ergeben. Die Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (nach SGB II bzw. SGB XII) bei bevorrechtigter Pfändung setzt gute SGB II/SGB XII voraus.

Im dritten Teil geht es um **Schulden beim Jobcenter**: Welche Möglichkeiten der Schuldenregulierung gibt es? Wie werden die Forderungen des Jobcenters durchgesetzt? **SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren** – zum aktuellen Stand der Rechtsprechung (**Aufrechnungen/Verrechnungen im und nach dem Insolvenzverfahren**). Hierbei geht es auch um die Rolle, die der **Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit** hat, welche Aufgaben ihm übertragen werden können und welche auch nicht. Ebenso wird auf die »Garantenstellung« des Jobcenters als Forderungsinhaber zu jedem Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens eingegangen.

Das Seminar setzt Grundkenntnisse des SGB II voraus. Es gibt ein ausführliches Skript zur Thematik.

-----

## **Soziale Recht wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit**

**Mittwoch, 23. Februar 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)**

**120 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

Das Seminar setzt sich mit der **verwaltungsrechtlichen Durchsetzung sozialer Rechte** auseinander. Themen sind das Widerspruchsverfahren, Mitwirkungspflichten, Überprüfungsanträge, Bedeutung und Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes, der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, die wiederholte Antragsstellung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ...

Verfahrensrecht ist für die Sozialberatung von fundamentaler Bedeutung. Das Ganze wird dadurch kompliziert, dass sich die Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen befinden. Verfahrensrecht dient stets auch sich widerstreitenden Zielen. Es soll Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit gewährleisten. Es soll aber auch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherstellen.

Für die Soziale Arbeit ist das Verfahrensrecht in erster Linie als Schutzrecht von Bedeutung. Es schützt Bürger\*innen vor der Machtfülle der Sozialverwaltung. Allerdings ist der Schutz auch mit Pflichten der Leistungsberechtigten verbunden und mit der Bereitschaft, soziale Rechte zu vertreten.

»Soziale Rechte wahren!« ist eine tägliche Herausforderung. Die Nichtbeachtung verfahrensrechtlicher Regelungen ist strukturell angelegt. Auch wenn das Verfahrensrecht immer auch Rücksicht auf die Arbeit der Verwaltung nimmt, so macht die penible Einhaltung doch viel Arbeit und wird deshalb oft nicht beachtet. Ursache mag die oftmals unzureichende personelle Ausstattung der Sozialbehörden sein. Dennoch ist das Verfahrensrecht als Schutzrecht zu wichtig, um einfach beiseite geschoben zu werden.

Die Fortbildung gibt systematisch einen Überblick über wichtige verfahrensrechtliche Regelungen und die Feinheiten in ihrer Anwendung.

Darüber hinaus liefert das Seminar einen kurzen Impulse zur Klärung des nicht einfachen Verhältnisses einer extrem nicht formalisierten Profession, wie der Sozialen Arbeit, zu einem extrem formalisierten Handlungsfeld, wie das des Rechts.

**Hinweis; Das Seminar findet in neuer überarbeiteter Form mit Beispielen zu wichtigen Fragestellungen statt und kann daher auch als Wiederholungsseminar interessant sein.**

## **Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung, ...)**

**Donnerstag, 31. März 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)**

**120 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

Schon lange werde ich gefragt, ob ich nicht einmal ein SGB III-Seminar anbieten könne. Bisher habe ich dem Anliegen verweigert. Das SGB III ist sehr umfangreich und nur mit einem kleinen Teil der gesetzlichen Regelungen des SGB III habe ich in meinen Beratungen zu tun. Tatsächlich habe ich aber festgestellt, dass es genau diese Fragestellungen sind, die auch in anderen Beratungsstellen eine Rolle spielen. Daher beschränke ich meine Fortbildung auf bestimmte Fragestellungen zum Arbeitslosengeld:

Zunächst werden die Leistungsvoraussetzungen dargestellt. Dabei gehe ich auch auf die Bemessung des Arbeitslosengeldes ein. Das Verhältnis Arbeitslosengeld I/ Arbeitslosengeld II ist ebenfalls Thema.

Weitere Themen sind: Probleme der Arbeitslosmeldung im Falle der Krankheit, Ruhestatbestände bei Abfindungen, Urlaubsabgeltung, Sperrzeiten bei verschuldeter Arbeitslosigkeit, Erlöschen des Anspruchs.

Besonderen Raum wird der sogenannten »Nahtlosigkeitsregelung« eingeräumt, die den Arbeitslosengeldbezug übergangsweise nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug regelt.

## Halbtagesseminare

### **Kompaktseminar: »Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit meiner Excel-Rechenhilfe«**

**Montag, 24. Januar 2022, halbtags (9.00 bis 12.00 Uhr)**  
**70 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

Alle Teilnehmenden erhalten vorab die von mir entwickelte Excel-Rechenhilfe zur Berechnung des SGB II-Anspruchs und des Kinderzuschlags. Motiv, eine eigene Rechenhilfe zu entwickeln, war, dass die mir bekannten kostenfreien Rechner im Internet keine zuverlässig korrekten Ergebnisse liefern. Meine Rechenhilfe ist als Hilfsmittel für die Sozialberatung gedacht. Der Rechenhilfe beigelegt ist eine Leistungsbeschreibung, die genau bezeichnet, was die Rechenhilfe kann und was nicht. Natürlich ist die Rechenhilfe nicht ab Anfang an fehlerfrei und muss auch immer an Änderungen (neue Regelsätze) angepasst werden. Wer die Rechenhilfe erhalten will, muss mir eine E-Mail mit dem Betreff Rechenhilfe schicken. Dann erhalten Sie die jeweils aktuelle Fassung und folgende Änderungen. Neben der Leistungsbeschreibung verschicke ich jeweils ein Änderungsprotokoll. Das enthält die Änderungen und die Gründe für die Änderungen. Ich selbst verwende die Rechenhilfe seit Juli 2021 erfolgreich in der Beratung. Gerade auch bei der telefonischen Beratung können damit schnell leistungsrelevante Daten erfasst werden.

In der Fortbildung zeige ich beispielhaft, wie diese Rechenhilfe in der Beratung verwendet werden kann. Die Excel-Datei enthält keine Makros und ist mit einem aktuellen Virens scanner geprüft. Die Formeln der Rechenhilfe sind schreibgeschützt. Sie kann daher nicht durch falsche Bedienung unbrauchbar gemacht werden. Das Programm Excel sollte bekannt sein. Besondere Excel-Vorkenntnisse sind nicht notwendig.

### **Kompaktseminar: »Wohngeldrecht und das SGB II«**

**Dienstag, 15. Februar 2022, halbtags (9.00 bis 12.00 Uhr)**  
**70 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

Im Seminar wird gezeigt, wie das Wohngeld mithilfe von Internetrechnern zuverlässig berechnet werden kann. Die Bedeutung des Kinderwohngelds im Zusammenhang mit den Unterkunftsbedarfen wird ausführlich dargestellt. Die rückwirkende Beantragung von Wohngeld, die sogenannte »Plausibilitätsprüfung«, die besonderen Mitwirkungspflichten, die Verbindung von Wohngeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss sind weitere Themen des Kompaktseminars. Das Thema Wohngeld ist für die Sozialberatung von größerer Bedeutung als es oftmals wahrgenommen wird.

### **Kompaktseminar: »Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II«**

**Dienstag, 15. Februar 2022, halbtags (13.00 bis 16.00 Uhr)**  
**70 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

Das kompakte Online-Seminar (halbtags) widmet sich der systematischen Prüfung der **Rückforderungsbescheide** und zeigt, wie mit Forderungen des **»Inkasso-Service Recklinghausen«** umgegangen werden sollte.

Ausführlich wird der Aufbau von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden und Bescheiden zur Aufrechnung im SGB II dargestellt. Damit wird die Grundlage zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit gelegt. Berater\*innen werden ihrerseits in die Lage versetzt, solche Bescheide ihren Klient\*innen zu erklären.

Der Forderungseinzug durch Aufrechnungen des Jobcenters ist ein weiteres Thema. Welche Aufrechnungen möglich sind, welche rechtswidrig sind, und welchen rechtlichen Schutz es dagegen gibt, sind Fragen, die in der Fortbildung systematisch und praxisorientiert beantwortet.

Der Forderungseinzug durch den »Inkasso Service Recklinghausen« der Bundesagentur für Arbeit wirft nicht nur rechtliche Fragen auf, die das Bundessozialgericht in den letzten Jahren beantwortet hat, sondern auch ganz praktische. Welche Vereinbarungen können mit dem »Inkasso Service« getroffen werden? Welche Handhabe hat der Inkasso-Service, wenn keine Vereinbarung zustande kommt. Auch hier liefert die Fortbildung die notwendigen Antworten.

## Die »temporäre Bedarfsgemeinschaft« im SGB II – Probleme der Bedarfsdeckung und die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

Wenn Kinder im Rahmen der Wahrnehmung des Umgangsrechts sich nur zeitweise in der Bedarfsgemeinschaft eines Elternteils aufhalten **und** dieser Elternteil Leistungen für das Kind beantragt, wird von einer »temporären Bedarfsgemeinschaft« gesprochen. Eine temporäre Bedarfsgemeinschaft entsteht also nicht von alleine, sondern nur, wenn der umgangsberechtigte Elternteil Leistungen für das Kind beantragt. Auch bei Maßnahmen der Jugendhilfe können temporäre Bedarfsgemeinschaften entstehen, wenn das Kind zeitweise im Haushalt der Eltern/des Elternteils lebt.

**»Temporäre Bedarfsgemeinschaften« entsteht nur, wenn mindestens ein Elternteil, dies beantragt**

Die Bedarfsgemeinschaft, in der sich das Kind hauptsächlich aufhält, gilt nicht als temporäre Bedarfsgemeinschaft, sondern wird als Haupt-Bedarfsgemeinschaft bezeichnet (»Haupt-BG«). Die Bundesagentur für Arbeit hat »zu den Besonderheiten der Temporären Bedarfsgemeinschaft« (so im Original) fachliche Weisungen herausgegeben. Diese finden Sie hier (aktuelle Weisung, nur das darin enthaltene Beispiel mit dem Ferienjob ist durch Rechtsänderung hinfällig):

**Unterscheidung: eine BG ist »Haupt-BG«, eine »temporäre BG«**

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii\\_ba014177.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii_ba014177.pdf)

Die Regelungen der Bundesagentur für Arbeit zielen verständlicherweise auf die Bewältigung administrativer Probleme, die mit den temporären Bedarfsgemeinschaften verbunden sind.

Die sozialrechtliche Situation der Kinder und der Elternteile in den jeweiligen Bedarfsgemeinschaften hat der Gesetzgeber im SGB II kaum geregelt. Das Bundessozialgericht hat die rechtliche Konstruktion der temporären Bedarfsgemeinschaft mit dem vielfach zitierten Urteil vom 07.11.2006 - B 7b AS 14/06 R entwickelt. Das Bundessozialgericht verwendete damals noch die Begriffe der zeitweisen bzw. zeitweiligen Bedarfsgemeinschaft.

*Dass sich bei der Annahme einer zeitweisen Bedarfsgemeinschaft in der Praxis Umsetzungsprobleme ergeben werden, ist hinzunehmen und Folge der problematischen Rechtsfigur der Bedarfsgemeinschaft.*

Die Umsetzungsprobleme betreffen natürlich nicht nur die Jobcenter, sondern auch die Bedarfssituation der Kinder. Das Bundessozialgericht hat Vorgaben für die Lösung einzelner Probleme gemacht. Die Lösungen sind allerdings teilweise wenig praktikabel und ihre Umsetzung äußerst problematisch.

Bei der Entwicklung der »Kindergrundsicherung« sollte sich die neue Bundesregierung mit der Problematik der Lebensunterhaltssicherung von Kindern getrenntlebender Eltern intensiv beschäftigen. Im Gesetzgebungsverfahren zum SGB II wurden diese Lebensverhältnisse schlicht vergessen.

### **Kurze Anmerkungen zum »echten Wechselmodell«**

Ausnahmefall, auf den im Folgenden nicht vertieft eingegangen wird: Teilen sich die Eltern in einem sogenannten echten Wechselmodell die Sorge um die Kinder, hat das Bundessozialgericht entschieden, dass beide Bedarfsgemeinschaften bezüglich der Unterkunftsbedarfe wie Haupt-Bedarfsgemeinschaften behandelt werden. Der Regelbedarf wird dann hälftig ausgezahlt. Die Bundesagentur definiert das Wechselmodell wie folgt ([https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii\\_ba014177.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii_ba014177.pdf)):

**Regelungen des BSG bei »echtem Wechselmodell«**

*Legen die Eltern fest, dass sich das Kind regelmäßig zwischen 13 und 17 Kalendertagen in den verschiedenen Haushalten aufhält, liegt ein sogenanntes Wechselmodell vor. In diesen Fällen werden die Bedarfe des Kindes nicht taggenau aufgeteilt, sondern je BG zur Hälfte.*

**Wechselmodell mindestens 13 Tage pro Monat**

Die Bundesagentur für Arbeit hat hier eine eigene Regelung geschaffen, die Einzelfall bestritten werden kann. Im SGB II selbst ist hierzu nichts normiert. Im Wohngeldrecht gibt es eine gesetzliche Regelung in § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 WoGG:

*Betreuen nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern ein Kind oder mehrere Kinder zu annähernd gleichen Teilen, ist jedes dieser Kinder bei beiden Elternteilen Haushaltsmitglied. Gleiches gilt bei einer Aufteilung der Betreuung bis zu einem Verhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln je Kind.*

**Regelung der doppelten Haushaltszugehörigkeit beim Wohngeld**

Die Wohngeldregelung ist zugunsten beider Elternteile weiter gefasst als die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit. Die engere Regelung der BA ist vor dem Hintergrund, dass der Regelbedarf nur jeweils hälftig ausgezahlt werden darf, verständlich. Ansonsten würden zwei Bedarfsgemeinschaften bei einem Betreuungsverhältnis von 10 Tagen zu 20 Tagen den gleichen Regelbedarf erhalten.

Die Kinder zählen bei der Bestimmung der Angemessenheitswerte für die Wohnkosten beim Wechselmodell voll mit (BSG 14 AS 23/18 R vom 11.07.2019). Der Mehrbedarf für Alleinerziehung wird dann hälftig den Bedarfsgemeinschaften zugeordnet (a.a.O.). Wer Kindergeld erhält entscheiden die Eltern. Hier ist eine Teilung rechtlich nicht möglich.

**Hälftiger Mehrbedarf beim Wechselmodell**

## Die Wahrnehmung des Umgangsrecht im SGB II

Erst mit dem »Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch« vom 24.3.2011 wurden Regelungen mit Bezug zum Umgangsrecht ins SGB II aufgenommen. In drei Regelungen findet sich seitdem das Umgangsrecht im SGB II:

**Umgangsrecht wird erstmals 2011 im SGB II berücksichtigt**

1. Bei der Bestimmung der Richtwerte angemessener Unterkunftsbedarfe
2. Bei der örtlichen Zuständigkeit
3. Bei der Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

Die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und der Vertretung der Bedarfsgemeinschaft regeln nur, dass der umgangsberechtigte Elternteil bei seinem Jobcenter die zeitweise bei ihm lebenden Kindern alleine vertreten kann.

Im Folgenden beschäftige ich mich zunächst mit der Angemessenheit der Unterkunftsbedarfe, wenn Kinder zeitweise in der Bedarfsgemeinschaft sind. Danach wende ich mich der Frage zu, wie die Regelbedarfe bei temporären Bedarfsgemeinschaften laut Bundessozialgericht zu bestimmen sind. Gegen die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gibt es erhebliche Einwände.

## Umgangsrecht »soll« bei der Angemessenheit von Wohnkosten berücksichtigt werden

§ 22a SGB II berechtigt Bundesländer seit der genannten Gesetzesänderung, ihre Kommunen zu verpflichten bzw. es ihnen zu ermöglichen, per Satzung die Angemessenheit von Bedarfen der Unterkunft zu regeln. In § 22b SGB II werden inhaltliche Vorgaben für eine solche Satzung gemacht. In § 22b Abs. 3 SGB II heißt es:

*(3) In der Satzung soll für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung eine Sonderregelung getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die einen erhöhten Raumbedarf haben wegen*

1. einer Behinderung oder
2. der Ausübung ihres Umgangsrechts.

**Umgangsrecht soll bei Unterkunftsbedarfen berücksichtigt werden**

Von der Möglichkeit, die Angemessenheit der Unterkunftsbedarfe per kommunaler Satzung zu regeln, wurde fast nirgends Gebrauch gemacht<sup>1</sup>. Auch wenn die Sat-

<sup>1</sup> Von der Ermächtigung nach § 22a SGB II haben lediglich die Länder Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein Gebrauch gemacht. In Hessen und Schleswig-Holstein können Kommunen Satzungen erlassen, müssen es aber nicht. Ein Sonderfall bildet Berlin. Hier hat das Berliner Abgeordnetenhaus ursprünglich eine Wohnaufwendungsverordnung (WAV) verabschiedet. Da Berlin nicht nur eine Kommune, sondern auch ein Bundesland ist, gilt die Rechtssetzung nicht als Satzung. Ob Satzung oder wie in Berlin eine formal andere Form der Rechtssetzung, für beide gilt: Sie haben den Status verbindlicher gesetzlicher Vorgaben und unterliegen daher einem Normenkontrollverfahren. Nachdem die WAV vom

zungsermächtigung daher in der Praxis kaum eine Rolle spielt, haben die Regelungen zur Satzung dennoch eine große Bedeutung. Das SG Mainz hat die unbestimmte Regelung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im SGB II für verfassungswidrig gehalten. Die Vorlage des SG Mainz wurde vom Bundesverfassungsgericht als unzulässig zurückgewiesen. Das BVerfG argumentierte wie folgt:

Stünde nur die Regelung „Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind“ (§ 22 Abs.1 Satz 1 SGB II) im SGB II, könnte dem SG Mainz gefolgt werden. Allerdings sei dieser Satz vor dem Hintergrund der Regelungen zu einer möglichen Satzung (§ 22a-22c SGB II) zu interpretieren. Die Regelungen für eine Satzung sind auch bei der üblichen behördlichen Bestimmung der Angemessenheit anzuwenden (BVerfG, 1 BvL 2/15, 1 BvL 5/15 vom 6.10.2017):

*So sind insbesondere die Regelungen der §§ 22a bis c SGB II auch bei der Auslegung des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigen. Insoweit fehlt es aber an einer hinreichenden Darlegung, inwieweit durch die Heranziehung der §§ 22a bis c SGB II eine ausreichende Konkretisierung des Leistungsanspruchs erreicht werden kann. Das wird der vom Gesetzgeber vorgegebenen Systematik nicht gerecht. Die Regelungen der §§ 22a bis c SGB II sind im direkten Zusammenhang mit der vorgelegten Norm des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in das Gesetz eingefügt worden, um den Bedarf für Kosten der Unterkunft und Heizung transparent und rechtssicher zu regeln (vgl. BTDrucks 17/3404, S. 44).*

Ob Letzteres auch nur ansatzweise gelungen ist, kann allerdings zu Recht bezweifelt werden. Dennoch, im Ergebnis heißt das: Richtlinien, die das Jobcenter zur Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftsbedarfen anwenden, müssen den Wohnbedarf aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts berücksichtigen.

## Wie sieht das aber in der Praxis aus? Beispiele aus Weisungen für die Jobcenter

In den Ausführungsvorschriften Wohnen der Senatsverwaltung Berlin heißt es zum Beispiel hierzu relativ konkret<sup>2</sup>:

### 3.5.3 – Angemessenheit bei Ausübung des Umgangsrechts

*(1) Sofern Kinder regelmäßig im Haushalt der leistungsberechtigten Person wohnen und eine so genannte „temporäre Bedarfsgemeinschaft“ zur Ausübung des Umgangsrechts nach den dazu von der Bundesagentur für Arbeit erlassenen Hinweisen zu § 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch anerkannt wurde, ist der entsprechend erhöhte Bedarf für Unterkunft und Heizung anzuerkennen. Dem zur Wahrnehmung des Umgangsrechts der leistungsberechtigten Person notwendige zusätzliche Raumbedarf ist in der Regel durch Berücksichtigung des Richtwerts nach Nummer 3.2 mit der entsprechenden Bedarfsgemeinschaftsgröße (der „temporären Bedarfsgemeinschaft“) Rechnung zu tragen. Gleiches gilt für die Grenzwertermittlung bei den Heizkosten (siehe Nummer 5.2).*

Bundessozialgericht in einem solchen Verfahren aufgehoben worden ist (BSG, Urteil vom 04.06.2014 – B 14 AS 53/13 R), hat das Land Berlin von einer »Rechtssetzungslösung« abgesehen. Das heißt, die Regelungen werden nicht mehr vom gewählten Abgeordnetenhaus verabschiedet. Seit 2015 regeln die zwischenzeitlich immer wieder angepassten »Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen)« die Unterkunftsbedarfe. Die AV-Wohnen wird nur von der Senatsverwaltung erlassen und entfaltet daher nur für die Verwaltung, aber nicht für Sozialgerichte, Verbindlichkeit. Aus der Rechtsprechung ist mir noch das Scheitern der Satzung der Stadt Neumünster bekannt. Auch hier hat die Stadt keine neue Satzung erlassen, sondern die »Satzungslösung« aufgegeben. Ob es außer im Vogelsbergkreis (Hessen) noch weitere Satzungen gibt, ist mir nicht bekannt.

<sup>2</sup>[https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av\\_wohnen-571939.php](https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_wohnen-571939.php)

**Regelungen zur »Satzungslösung« sind auch bei Festlegung der Angemessenheit durch die Verwaltung zu berücksichtigen**

**Beispiel Berlin**

(2) Abweichungen vom Regelfall nach Absatz 1 sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles möglich. Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Häufigkeit und Dauer des Aufenthaltes,
- b) Zahl der Kinder,
- c) Alter der Kinder,
- d) Geschlecht der Kinder,
- e) Lebenssituation des Kindes und der umgangsberechtigten Person,
- f) Verhältnis zwischen Kind und Sorgeberechtigtem,
- g) die konkreten Wohnverhältnisse.

(3) Betreuen getrenntlebende Eltern ihr Kind gleichmäßig im Sinne eines familienrechtlichen Wechselmodells, hat das Kind einen grundsicherungsrechtlich anzuerkennenden Wohnbedarf in den Wohnungen beider Eltern. Das Kind ist dann bei der abstrakten Angemessenheit als weiteres Haushaltsmitglied zu berücksichtigen, da es seinen Lebensmittelpunkt in den Wohnungen beider Eltern hat (vergleiche Urteil des Bundessozialgerichtes vom 11. Juli 2019 – B 14 AS 23/18 R).

Gleichlautende Regelungen gibt es allerdings nicht überall. Die gesetzliche Vorgabe, die Ausübung des Umgangsrechts bei der Angemessenheit der Unterkunftsbedarfe zu berücksichtigen, wird vollkommen unterschiedlich umgesetzt.

Die aktuellen Richtlinien der Stadt Nürnberg<sup>3</sup> bieten z.B. kaum eine Handlungsorientierung, sondern erschöpfen sich in der Rezipitation der abstrakten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Hervorhebung und Unterstreichung im Original):

#### 5.2.3. Ausübung von Umgangsrecht

#### Beispiel Nürnberg

Bei Wahrnehmung des Umgangsrechts kann nach einer Entscheidung im Einzelfall ein erhöhter Wohnbedarf, **d. h. eine Wohnung mit erhöhter Quadratmeterzahl oder einem zusätzlichen Zimmer anerkannt werden**. Hierbei ist das Alter, die Zahl, das Geschlecht der Kinder und die Häufigkeit des Aufenthaltes zu berücksichtigen.

Eine Wohnung, die nur einen Mietpreis aufweist, der über dem Richtwert liegt, aber kein zusätzliches Zimmer oder eine erhöhte Quadratmeterzahl aufweist und damit für das konkrete Umgangsrecht nicht passend ist, kann auch keinen Zuschlag zum Mietrichtwert rechtfertigen. Auch bei mehreren Kindern sind in der Regel maximal die Wohnungsgröße und damit der Richtwert für eine zusätzliche Person anzuerkennen.

Eine Berücksichtigung von Kindern im Rahmen des Umgangsrecht als zusätzliche Person im Haushalt ist nach der Rechtsprechung des BSG erst ab einem in etwa **hälftigen Betreuungsanteil im Sinne eines Wechselmodells** und nicht schon bei Wahrnehmung des Umgangs im Rahmen einer temporären Bedarfsgemeinschaft der Fall.

Nach Auffassung des BSG haben die Regelungen des SGB II den Umgang zu ermöglichen, vermitteln aber keinen Anspruch auf optimale Umgangsbedingungen. Der grundrechtlich geschützte Umgang wird ermöglicht, wenn die Unterkunftssituation keinen Umstand darstellt, der das Kind vom Umgang abhält. Hierbei ist bezgl. eines eventuellen Zuschlags zur angemessenen Wohnfläche zu berücksichtigen, wie sich die Wohnsituation bei Wahrnehmung von Umgangsrecht bei einkommensschwachen Haushalte darstellt, in denen der Lebensunterhalt nicht aus Mitteln der staatlichen Existenzsicherung bestritten wird.

<sup>3</sup> <https://online-service2.nuernberg.de/buergerinfo/getfile.asp?id=872487&type=do>

Wie sich aus dieser Richtlinie ein nur halbwegs einheitliches Verwaltungshandeln ergeben soll, bleibt schleierhaft. Was ist eine Wohnung mit erhöhter Quadratmeterzahl? Wird hier der Durchschnittswert der Wohnungsgrößen von SGB II-Leistungsberechtigten in der jeweiligen Haushaltsgröße als Referenz verwendet oder ist der Medianwert, also die Wohnungsgröße innerhalb der die Hälfte der jeweiligen Bedarfsgemeinschaften der Haushaltsgröße lebt, heranzuziehen. Oder sollen hierfür die Wohnflächenwerte des sozialen Wohnungsbaus Anwendung finden?

Nach der bisher herrschenden Rechtsauffassung sind die Bedarfe der Unterkunft, die im Rahmen des Umgangsrechts entstehen, Bedarfe des Elternteils, mit denen das Kind Umgang hat. Die Bedarfe der Unterkunft in der »Haupt-Bedarfsgemeinschaft« sind dagegen Bedarfe des Kindes. Per se sind die Unterkunftsbedarfe durch die Unterkunft in der Haupt-Bedarfsgemeinschaft abgedeckt, die Unterkunftsbedarfe in der temporären Bedarfsgemeinschaft schützen dagegen lediglich das Umgangsrecht eines Elternteils (BSG, Urteil vom 29.08.2019 - B 14 AS 43/18 R):

*Zu berücksichtigen ist stets, dass der Wohnbedarf des Kindes existenzsicherungsrechtlich ausschließlich an seinem Lebensmittelpunkt gedeckt wird und die Anerkennung erhöhter Wohnkosten des umgangsberechtigten Elternteils **allein dem Umgang dient** [Hervorh. B.E.]*

Erhöhte Angemessenheitswerte sind demnach grundrechtlich mit dem Erziehungsrecht der Eltern verknüpft (so zuletzt BSG, Urteil vom 21.07.2021 - B 14 AS 31/20 R und Urteil vom 29.08.2019, B 14 AS 43/18 R). Vor dem Hintergrund der Diskussion einer Kindergrundsicherung wird sich diese Auffassung in Zukunft m.E. nicht mehr rechtfertigen lassen. Der konkrete Unterkunftsbedarf des Kindes muss dann da gedeckt sein, wo es sich befindet. Er sollte als Bedarf des Kindes begriffen werden.

**Umgangsrecht des Elternteils ist bisher Anknüpfungspunkt**

Das Recht des Kindes beginnt nicht erst da, wo die Wohnsituation einen Umstand darstellt, **»der das Kind vom Umgang abhält«** (so aber das BSG a.a.O.). Bisher ist die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz an der CDU/CSU gescheitert. Im neuen Koalitionsvertrag wird weiterhin das Vorhaben verfolgt Kinderrechte ausdrücklich ins Grundgesetz zu verankern. Aber schon bisher sind Kinderrechte durch die UN-Kinderrechtskonvention kodifiziert. Artikel 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention lautet:

*Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.*

**Aus der UN-Kinderrechtskonvention**

**Die Verwaltungspraxis der Jobcenter und die Rechtsprechung zum angemessenen Wohnbedarf im Rahmen der Wahrnehmung des Umgangsrechts sind vollkommen uneinheitlich.**

Das Bundessozialgericht hat bei der Bestimmung der Angemessenheit von Wohnkosten prinzipiell zwischen der »abstrakten« und der »konkreten« Angemessenheit unterschieden. Die abstrakte Angemessenheit bilden die sogenannten Richtwerte der Angemessenheit, die oftmals auch als »Mietobergrenzen« bezeichnet werden. **Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts werden diese weder durch den Tatbestand der Alleinerziehung noch durch die Wahrnehmung des Umgangsrechts erhöht.** Eine Erhöhung findet sozialrechtlich allein aufgrund einer **Einzelfallentscheidung** im Rahmen der **»konkreten Angemessenheit«** statt. Daher gibt es auch keine verbindlichen Präzedenzfälle, auf die sich Leistungsberechtigte beziehen können. Das Bundessozialgericht hat alle Revisionen wieder an die Vorinstanz zurückverwiesen, da das BSG nur über Rechtsfragen entscheidet, aber keine Sachverhaltsermittlungen durchführt: Der Anspruch auf einen »Wohnungsmehrbedarf« ist nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls festzustellen.

**BSG: Anerkennung eines erhöhten Wohnbedarfs beim Umgangsrecht nur als Einzelfallentscheidung**

Ergebnis dieser »Einzelfallgerechtigkeit« ist, dass bei Vorliegen gleicher Sachverhalte oftmals vollkommen unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden. Eine Typisierung des zusätzlichen Wohnbedarfs bei Wahrnehmung des Umgangsrechts ist dieser Pseudo-Einzelfallbetrachtung vorzuziehen.

Anzumerken ist hier, dass die gleiche problematische Rechtsprechung der »Einzel-fallgerechtigkeit« bei Alleinerziehenden besteht. Alleinerziehende mit einem Kind haben nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts per se keinen höheren Wohnbedarf als ein Paar. Dies gelte auf der Ebene der »abstrakten Angemessenheit« unabhängig vom Alter des Kindes. Ein höherer Wohnbedarf muss dann stets im Einzelfall nachgewiesen sein (BSG, Urteil vom 22.08.2012 - B 14 AS 13/12 R). Hier besteht zwar auch die Amtsermittlungspflicht, der das Jobcenter aber kaum nachkommen kann (so müsste das JC z.B. prüfen, »inwieweit das Kind mit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bereits vertraut ist«).

**Anerkennung eines erhöhten Wohnbedarfs laut BSG auch bei Alleinerziehenden nur im Einzelfall möglich**

### **Neuregelung der Bestimmung angemessener Unterkunftsbedarfe sollte den Unterkunftsbedarf der Kinder im Rahmen des Umgangsrechts typisierend regeln**

Die neue Bundesregierung will sich mit der Frage der sozialhilferechtlichen Angemessenheit der Unterkunftsbedarfe beschäftigen und Änderungen auf den Weg bringen. Hier sollten die Wohlfahrtsverbände darauf dringen, dass der erhöhte Wohnbedarf im Rahmen des Umgangsrechts unter vorrangiger Berücksichtigung des Wohls des Kindes verbindlich geregelt wird. Allein die geplante Regelung, dass die bisherigen Wohnkosten für einen längeren Zeitraum anerkannt werden, nützt denjenigen nichts, die längere Zeit auf Hilfe angewiesen werden.

## Mehrbedarf aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts?

### **Regelbedarfe immer für 30 Tage**

Das Bundessozialgericht hat in einer aktuellen Entscheidung die bisherige Rechtsprechung bestätigt, nach der hilfebedürftige Kinder in Bedarfsgemeinschaften einem Monat stets den Regelbedarf für maximal 30 Tage erhalten (B 14 AS 73/20 R vom 14.12.2021). Das heißt: Wenn Kinder vier Tage in einer temporären Bedarfsgemeinschaft leben, erhält die »Haupt-Bedarfsgemeinschaft« den Regelbedarf für 26 Tage.

**Die 30 Tage-Regelung des BSG**

Die Bundesagentur für Arbeit hat auch Weisungen dazu erlassen, wie die 30 Tage-Regelung in den Monaten mit 31 Tagen und im Monat Februar anzuwenden ist. In Monaten mit 31 Tagen wird der »Überhangstag« bei der Bedarfsgemeinschaft abgezogen, in der sich das Kind am längsten aufhält. Im Monat Februar erhält dagegen die Haupt-Bedarfsgemeinschaft die zwei beziehungsweise den einen »Fehltag«. Die 30 Tage-Regelung gilt nur, wenn das Kind bei beiden Elternteilen leistungsberechtigt ist. Ist das nicht der Fall, gibt es für jeden Tag der Anwesenheit ein Dreißigstel des monatlichen Regelbedarfs, aber maximal den Regelbedarf für 30 Tage, wenn das Kind 31 Tage in einem Monat anwesend ist, da im SGB II jeder Monat 30 Tage hat. Zur Verdeutlichung des Unterschieds ein Beispiel: Anna ist in den Sommerferien 21 Tage bei dem Vater in einer temporären Bedarfsgemeinschaft. Wenn Anna auch mit ihrer Mutter eine SGB II-Bedarfsgemeinschaft bildet, wird bei der BG mit dem Vater, der »Überhangstag« abgezogen. Der Vater erhält den Regelbedarf Annas für 20 Tage, die Mutter für 10 Tage. Wenn die Mutter dagegen nicht hilfebedürftig ist und Anna mit ihr keine SGB II-BG bildet, erhält der Vater für Anna den Regelbedarf für 21 Tage. Die Leistungsunterschiede sind zwar nicht gravierend, aber die Bescheide sind oftmals unverständlich, weil auf die besonderen Rechnungsvorschriften nicht hingewiesen wird.

**Umsetzung der 30 Tage-Regelung rechnerisch in Kalendermonaten, die nicht 30 Tage haben, nach den Weisungen der BA**

### **Möglichkeit eines Mehrbedarfs bei Ausübung des Umgangsrechts in der Haupt-BG oder temporäreren BG?**

Die vorgenannte Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 14.12.2021 liegt natürlich bisher lediglich als Terminbericht vor. Dennoch enthält sie eine interessante Andeutung, auf die ich weiter unten zurückkommen werde. Dass es überhaupt zu dieser Revisionsentscheidung kam, ist dem LSG Nordrhein-Westfalen zu verdanken (LSG Nordrhein-Westfalen, 13.08.2020 - L 7 AS 535/19). Das LSG Nordrhein-Westfalen ist in seiner Entscheidung der bisherige Position des Bundessozialgerichts gefolgt, dass ein Kind stets insgesamt nur den Regelbedarf für 30 Tage erhält, also die

Tage in der temporären Bedarfsgemeinschaft bei der Haupt-BG abgezogen werden. Geklagt hatte eine Mutter (Haupt-BG) für ihr Kind, da sie zu Recht eingewendet hat, dass Bedarfe wie Kleidung, Stromkosten, Anschaffung von Möbeln für das Kinderzimmer, Spielzeug usw. nicht anteilig entfallen, nur weil das Kind ein paar Tage bei Vater ist (s.u.). Inhaltlich hat das LSG-Nordrhein-Westfalen der Mutter Recht gegeben, ist aber zähneknirsch der höchstrichterlichen Rechtsprechung gefolgt. Daher hat das Gericht auch die Revision zugelassen.

*Der Senat folgt dieser Rechtsprechung, da sie dem grundsätzlich abschließenden pauschalen Charakter der Regelleistung gerecht wird. Der Regelbedarf wird gem. § 20 Abs. 1 Satz 3 SGB II als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt und deckt grundsätzlich alle Bedarfe ab, die zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums erforderlich sind [...].*

*Allerdings können gegen die Kürzung der Leistungen in der Hauptbedarfsgemeinschaft auch erhebliche Einwände geltend gemacht werden.*

Das LSG Nordrhein-Westfalen führt dann mehrere Argumente gegen die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an. Diesen beachtlichen Argumenten ist nichts hinzuzufügen. Daher zitiere ich sie hier ausführlich (Hervorh.: B.E.):

**Argumente des LSG NRW gegen die strikte 30 Tage-Regelung des BSG**

**So ist bereits unklar, auf welcher gesetzlichen Grundlage der Anspruch in der Hauptbedarfsgemeinschaft wegfällt.** Wie ausgeführt beruht der Anspruch auf Leistungen auch in der Hauptbedarfsgemeinschaft auf § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II, wonach Leistungen auch Personen erhalten, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. [...] Die Kläger gehörten durchgehend dem Haushalt ihrer Mutter an, die tageweise Abwesenheit beim Vater ändert - ebenso wenig wie andere vorübergehende Abwesenheiten, z.B. für Urlaubs- oder Klassenfahrten, Besuche bei den Großeltern oder Freunden, Krankenhausaufenthalte o. Ä. - nichts daran (zur Unbeachtlichkeit kürzerer Abwesenheiten Leopold in: JurisPK § 7 SGB II Rn. 256; in diesem Sinne auch Dern/Fuchsloch, SGB 2017, 61 ff).

[...]

*Die intendierte Förderung der Kinder und des umgangsberechtigten Elternteils wird aber durchgreifend erschwert, wenn der Aufenthalt in der temporären Bedarfsgemeinschaft zur Kürzung des Sozialgeldes in der Hauptbedarfsgemeinschaft und damit faktisch zu einer Kürzung des Budgets führt, das dem die Kinder hauptverantwortlich betreuenden Elternteil zur Verfügung steht. **Die Zuerkennung von Leistungen der Kinder in temporären Bedarfsgemeinschaften soll der Erleichterung des Umgangsrechts dienen, nicht dessen Blockade.** Wird der Anspruch in der Hauptbedarfsgemeinschaft gleichzeitig gekürzt, ist die bezweckte Erleichterung der Realisierung des Umgangsrechts gefährdet, da dann ein finanzielles Interesse des hauptbetreuenden Elternteils besteht, einen mehr als zwölf Stunden umfassenden Umgang des anderen Elternteils zu verhindern. **Nicht zuletzt besteht die Gefahr, dass auf die Kinder Druck ausgeübt wird, den Umgang zu reduzieren,** um die Haushaltskasse des hauptsächlich betreuenden Elternteils zu schonen. **Solche Folgen, die angesichts der häufig sehr konfliktbelasteten Trennungssituationen nicht nur theoretisch auftreten dürften, sind unter Beachtung des Kinderwohls möglichst zu vermeiden** (so auch Dern/Fuchsloch, SGB 2017, 61 ff, die sich aus Kindeswohlperspektive für eine "Entzerrung der finanziellen Verantwortlichkeiten durch weitgehend voneinander unabhängige Ansprüche in beiden Haushalten" aussprechen).*

Und weithin:

**Hinzu kommt, dass die betroffenen Kinder auch an den Tagen, an denen sie sich bei dem anderen Elternteil aufhalten, in ihrer Stammbedarfsgemeinschaft eine Vielzahl der aus der Regelleistung zu finanzierenden Bedarfe behalten** (Kleidung, Haushaltsgeräte, Möbel, Grundgebühren für

*Kommunikationseinrichtungen etc). Eine Kürzung der Leistungen in der Hauptbedarfsgemeinschaft wäre daher plausibel allenfalls unter Abzug der Bedarfe, die in der Hauptbedarfsgemeinschaft weiterhin anfallen*

Die erheblichen Zweifel des LSG Nordrhein-Westfalen an der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts haben allerdings nicht dazu geführt, dass der Klage der Mutter stattgegeben wurde, sondern nur zur Zulassung der Revision. Das Bundessozialgericht hält zwar weiterhin an der Regel fest, dass Tage des Leistungsanspruchs in der temporären Bedarfsgemeinschaft bei der Haupt-BG in Abzug zu bringen sind, sieht aber entgegen dem LSG offenbar die Möglichkeit einen Mehrbedarf zu gewähren. Dies war unter anderem ein Grund der Klägerin insoweit Recht zu geben, als die Klage wieder an das LSG zurückverwiesen wurde (BSG, 14.12.2021 - B 14 AS 73/20 R aus dem Terminbericht):

*Offen bleibt insoweit z.B., ob bei den Klägern Mehrbedarfe, auch durch den Aufenthalt in zwei Bedarfsgemeinschaften, zu decken waren.*

**BSG sieht offenbar Möglichkeit einen einzelfallbezogenen Mehrbedarf zu gewähren**

Damit stellt das Bundessozialgericht klar, dass es solche Mehrbedarfe geben kann, die auch berücksichtigt werden müssen. Ob sich das Bundessozialgericht hier nun konkreter positioniert, wird erst nach der Veröffentlichung des Urteils feststellbar sein. Schon im Jahr 2013 hat das Bundessozialgericht – allerdings sehr zögerlich – die Möglichkeit solcher Mehrbedarfe angesprochen (BSG, Urteil vom 12.06.2013 - B 14 AS 50/12 R):

*Entstehen nachgewiesenermaßen in einem der Haushalte laufend höhere Bedarfe wegen der wechselnden Aufenthalte des Kindes, die nicht durch vorrangige Unterhaltsleistungen gedeckt sind, **kommt hinsichtlich solcher Bedarfe im Einzelfall allenfalls einen Mehrbedarf nach § 21 Abs 6 SGB II in seiner seit dem 3.6.2010 geltenden Fassung in Betracht.***

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat die Möglichkeit der Gewährung eines Mehrbedarfs in Form eines Sonderbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II verneint:

*Solange ein Anspruch der Kinder im Wege der temporären Bedarfsgemeinschaft anerkannt wird, ist eine Unabweisbarkeit des durch den zeitweiligen Aufenthalt in einem anderen Haushalt entstehenden Bedarfs i.S.d- § 21 Abs. 6 SGB II jedoch nicht gegeben.*

Auch wenn die Entscheidung des Bundessozialgerichts eine Lösungsperspektive für die besondere Bedarfssituation von Kindern in temporären Bedarfsgemeinschaften bietet, haben wir die gleiche prekäre rechtliche Situation wie bei den Wohnkosten im Rahmen der Wahrnehmung des Umgangsrechts. Leistungsberechtigte müssen im Einzelfall den besonderen Bedarf dezidiert begründen. Die Beweislast liegt hier auf Seiten der Leistungsberechtigten.

## Fazit

Die sozialrechtlichen Lösungen der Bedarfsprobleme von Kindern in temporären Bedarfsgemeinschaften sind nicht praktikabel. Die Garantie des sozialrechtlichen Existenzminimums wird mit vielen Hürden verbunden (Beweislast, Einzelfallentscheidungen), die de facto für viele Bedarfsgemeinschaften zu hoch sind. Auch die Massenverwaltung der Jobcenter kann der notwendigen Einzelfallprüfung kaum gerecht werden.

Das Ursprungsversagen liegt beim Gesetzgeber, der die Problematik bei der Konstruktion des SGB II vollkommen übersehen hat. Die Möglichkeit der temporären Bedarfsgemeinschaft ist durch Richterrecht des Bundessozialgerichts geschaffen worden. Der Gesetzgeber hat im Jahr 2011 lediglich die Frage der örtlichen Zuständigkeit (Ort der temporären BG) und der Vertretung des Kindes durch die/den Vertreter\*in der temporären BG geregelt. Das wird der Problematik nicht gerecht.

Ansatzpunkte könnte eine typisierende Mehrbedarfsregelung sein, wie zum Beispiel der Mehrbedarf für Alleinerziehende, mit dem Unterschied, dass es sich hier dann um einen Mehrbedarf des Kindes handeln muss.

**Bei der Entwicklung der Kindergrundsicherung sollten die Rechte der Kinder mit getrennt lebenden Eltern vorrangig berücksichtigt werden.**